

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
Änderung der Le- galdefinition des E- Geldes;	In Bezug auf das Akzeptanzkriterium des E-Geldes wurde die Legaldefinition des E-Geldes (gemäß Art. 2(2) der EMD2) geändert. Das Kriterium lautet derzeit:	In den Erwägungsgründen sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit klargestellt werden, dass im Fall der Existenz einer einzigen Ak-
Bezug: Art. 3(50) PSR bzw. Art. 2(34) PSD3	"and which is accepted <u>by a natural or legal person</u> other than the electronic money issuer".	zeptanzstelle (die nicht mit dem Issuer identisch ist) die Voraussetzungen für den Tatbestand des E-Geldes nicht vorliegen.
	Der Satz soll wie folgt geändert werden:	, and the second
	"and which is accepted by other natural or legal persons than the issuer".	
	Die ausdrückliche Verwendung des Plurals setzt die Existenz von mehreren Akzeptanzstellen voraus, die nicht mit dem Issuer identisch sind. Im Gegensatz zur bishe-	
	rigen Definition des E-Geldes wäre der Tatbestand des E-Geldes im Fall einer einzi- gen Akzeptanzstelle nicht mehr erfüllt. In dem die Gesetzesentwürfe begleitenden Impact Assessment und in den jeweiligen Erwägungsgründen wird die Änderung	
	dieses Kriteriums nicht erläutert, so dass nicht klar ist, ob diese Änderung bezweckt ist.	
Keine Erbringung von Zahlungsdiens-	Art. 2(36) definiert die Rolle des E-Geld-Distributors:	In einem Erwägungsgrund zur PSD3 soll klargestellt werden, dass die Entgegennahme und die
ten durch einen E- Geld-Distributor;	"a natural or legal person that distributes or redeems electronic money on behalf of a payment institution".	Weiterleitung von Geldern durch Distributoren im Auftrag des E-Geld-Emittenten bei dem Vertrieb und dem Rücktausch von E-Geld keine er-
Bezug: Art. 2(36) PSD3 bzw. Art. 20(1) PSD3	Art. 20(1) stellt klar, dass Mitgliedsstaaten Zahlungsinstituten, die E-Geld-Dienste anbieten, die Verteilung und den Rücktausch des E-Geldes über Distributoren erlauben sollen.	laubnispflichtigen Zahlungsdienste darstellen.
	In den Gesetzesentwürfen fehlt eine Klarstellung, dass die Entgegennahme und Weiterleitung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeiten des Distributors, die er im Auftrag des E-Geld-Emittenten erbringt ("to distribute" und "to redeem" des E-Geldes) keine erlaubnispflichtigen Zahlungsdienste sind.	



Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
Mehrstufige Distri- butionskette; Bezug: Art. 20(2) PSD3	Mit Verweis auf Art. 19 legt Art. 20(2) der PSD3 fest, dass u.a. die Regelungen bezüglich der Registrierung von Agenten auch für Distributoren angewendet werden müssen: "Member States shall ensure that payment institutions that intend to provide electronic money services through a distributor apply the requirements laid down in Ar-	In der PSD3 soll im Gesetzestext eine Klarstellung erfolgen, in der nur der Distributor als direkter Vertragspartner des E-Geld-Emittenten bzw. des Zahlungsinstituts, das E-Geld-Dienstleistungen anbietet, in den jeweiligen Registern angezeigt werden soll.
	In der Praxis des E-Geld-Vertriebs sind mehrstufige Vertriebsketten üblich, wonach der Distributor sich in einem Unterauftragsverhältnisweiterer Vertriebspartner bedient. Unter Einhaltung einer Reihe von Anforderungen an das Vertragsverhältnis zwischen dem E-Geld-Emittenten, dem Distributor und dem Unterauftragnehmer des Distributors ("subcontractor of the electronic money distributor") ist eine derartige mehrstufige Distributionskette gemäß EBA im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der PSD2 und EMD2. Es ist in dieser Konstellation nicht erforderlich, dass der E-Geld-Emittent ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Subcontractor eingeht. Damit ist ein Subcontractor nach der Definition der EBA kein Distributor und müssten demgemäß nicht angezeigt werden. Siehe: https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa/qna/view/publicld/2020_5624 In der PSD3 fehlt diese von der EBA angeregte definitorische Abgrenzung zwischen dem Distributor und seinem Subcontractor in Hinsicht auf die Registrierungsverpflichtungen.	



Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
Sicherung der Kun- dengelder	Zur Insolvenzsicherung der eingenommenen Kundengelder fordert die PSD3 im Art. 9(1):	Zur Vermeidung eines ungleichen "Level Playing Field" innerhalb der EU soll klargestellt werden, dass in dem zugestandenen Zeitraum von ei-
Bezug: Art. 9(1) und 9(4) PSD3	"Payment institutions shall insulate those funds in accordance with national law in the interest of the payment service users against the claims of other creditors of the payment institution, in particular in the event of insolvency." Diese Forderung entspricht der bisherigen Regelung gemäß Art. 10(1) der PSD2. Gleichzeitig ermöglicht Art. 9(4) eine Hinterlegungsfrist von maximal einem Tag zwischen dem Erhalt der Gelder und der Insolvenzsicherung durch Einzahlung auf ein Treuhandkonto: "Where a payment institution provides electronic money services, funds received for the purpose of issuing electronic money need not be safeguarded until the funds are credited to the payment institution's payment account or are otherwise made available to the payment institution in accordance with the execution time requirements laid down in Regulation XXX [PSR]. In any event, such funds shall be safeguarded by no later than the end of the business day following the day when the funds have been received, after the issuance of electronic money." Diese Hinterlegungsfrist (T+1) entspricht der bisherigen Regelung gemäß Art. 10 (1) der PSD2. Bedingt durch das deutsche Insolvenzrecht wird diese Hinterlegungsfrist (T+1) bislang in Deutschland von der BaFin nicht angewendet. Die BaFin fordert, dass ein E-Geld-Emittent Gelder stets und sofort insolvenzfest machen muss. Das erfordert laut BaFin, dass die Gelder sofort (also T=0) auf das Treuhandkonto eingezahlt werden müssen, wenn die Sicherung über Treuhandkonten gewählt wird. Die in der PSD2 und erneut in der PSD3 geforderte T+1-Regelung läuft damit ins Leere.	dass in dem zugeständenen Zeitraum von einem Tag zwischen Erhalt der Kundengelder und der Einzahlung auf ein Treuhandkonto gemäß Art. 9(4) der PSD3 die Forderung der Insolvenzsicherung gemäß Art. 9(1) erfüllt ist.



Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
Kreditgewährung durch Zahlungsinsti- tute:	Unter einer Reihe von Bedingungen dürfen Zahlungsinstitute gemäß Art. 10(4) der PSD3 Kredite gewähren:	Im Art. 10(4) der PSD3 sollen unter den genannten Voraussetzungen die Kreditgewährung durch das Zahlungsinstitut für folgende Zah-
tute; Bezug: Art. 10(4) PSD3	"Payment institutions may grant credit relating to the payment services referred to in Annex I, point 2," Punkt 2 im Annex I enthält allerdings nur folgende Zahlungsdienste: "Execution of payment transactions, including transfers of funds from and to a payment account, including where the funds are covered by a credit line with the user's payment service provider or with another payment service provider." Gemäß PSD2 (Art. 18(4) und EMD2 (Art. 6(1b) können Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute darüber hinaus auch Kredite im Zusammengang mit folgenden Zahlungsdiensten gewähren: • Issuing of payment instruments (gemäß Nr. 3 Annex I PSD3), • Acquiring of payment transactions (gemäß Nr. 4 Annex I PSD3).	durch das Zahlungsinstitut für folgende Zahlungsdienste zugelassen werden: • Annex I, Nr. 2, 3 und 4 • Annex II, Electronic Money Services
	Beide Zahlungsdienste können – zumindest im Kartengeschäft – ohne eine vorübergehende Kreditierung des Karteninhabers bzw. des Händlers nicht ausgeführt werden. Auch bei der Ausgabe des E-Geldes findet in der Regel eine (in der Regel kurzfristige) Kreditierung des E-Geld-Inhabers statt, z. B., wenn das E-Geld-Guthabenkonto (z. B. PayPal) oder die Gutscheinkarte mittels einer Lastschrift oder durch eine Kartenzahlung aufgeladen wird. In Deutschland ist diese Kreditgewährung durch den E-Geld-Emittenten als Nebentätigkeit gemäß § 3 Abs. 4 ZAG erlaubt, wenn sie mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs erfolgt.	



Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
Ausnahme für Han-	Gemäß Art. 2(2b) PSR sollen Zahlungen, die über einen Handelsvertreter erfolgen,	Sowohl in dem Erwägungsgrund als auch Geset-
delsvertreter;	von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen werden, wenn zwei Vo-	zestext sollte klargestellt werden, dass der
	raussetzungen erfüllt sind:	Spielraum sich auf den Spielraum des Handels-
Bezug: Art. 2(2b) PSR		vertreters in seinem vertraglichen Verhältnis
	"i) the commercial agent is authorized via an agreement to negotiate or conclude	gegenüber demjenigen, den er vertritt (Zahler
	the sale or purchase of goods or services on behalf of only the payer or only the	oder Zahlungsempfänger), bezieht.
	payee, but not both of them, irrespective of whether or not the commercial agent is	
	in the possession of the client's funds, and	Vorschlag für Art. (2b) PSR:
	ii) such agreement gives the payer or the payee a real margin to negotiate with the	ii) The commercial agent should have a real
	commercial agent or conclude the sale or purchase of goods or services".	scope for negotiating or concluding a sale or purchase of goods and services.
	Die zuletzt genannte Voraussetzung kann missverständlich interpretiert werden,	
	wenn der "real margin" auf den Verkaufsprozess zwischen dem Handelsvertreter	Für den Erwägungsgrund 11 schlagen wir fol-
	und dem Zahler (oder Zahlungsempfänger) der jeweiligen Ware oder Dienstleis-	gende Ergänzung vor:
	tung bezogen wird. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf den Verkaufsprozess,	
	sondern auf den "echten Spielraum", den der Handelsvertreter gegenüber demjeni-	"The commercial agent must therefore have a
	gen, den er vertritt, vertraglich innehaben soll. Dieser Spielraum bezieht sich nicht	certain degree of decision-making or action
	auf den Zahler oder Zahlungsempfänger, wie der Text besagt, sondern auf den Han-	power with regard to the underlying transac-
	delsvertreter. Siehe auch die damalige Regierungsbegründung zum ZAG 2018: "Der	tion. This scope may relate, for example, to the
	Handelsvertreter muss also im Hinblick auf das Grundgeschäft über ein bestimmtes	modalities of distribution, the granting of dis-
	Maß an Entscheidungs- oder Handlungsmacht verfügen." (BT-Drucks. 18/11495, S.	counts, freedom of contract, etc."
	113 f.). Dieser Spielraum kann sich z. B. auf die Gestaltung des Vertriebs, auf die	Don Boariff "managin" call as a glicket and Non
	Gewährung von Rabatten, auf die Vertragsfreiheit usw. beziehen.	Der Begriff "margin" soll möglichst – zur Ver- meidung von Missverständnissen – vermieden
	Auch der betreffende Erwägungsgrund 11 (PSR) in Bezug auf E-Commerce-Plattfor-	werden. Auch die Aussage zu den <i>"electronic</i>
	men kann zu dem Missverständnis führen, dass sich der "margin" auf den Verkaufs-	commerce platforms" im Erwägungsgrund 11
	prozess zwischen Käufern und Verkäufern bezieht:	soll entsprechend geändert werden.



Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
	"Electronic commerce platforms that act as commercial agents on behalf of both	
	individual buyers and sellers without buyers or sellers having any real margin or	
	autonomy to negotiate or to conclude the sale or purchase of goods or services	
	should not be excluded from the scope of this Regulation."	
	(Hervorhebung durch PVD)	
	Dieses potentielle Missverständnis wird auch gefördert durch die Verwendung des Begriffs "margin". Dieser Begriff ist i.d.R. als eine in Geldeinheiten ausgedrückte Spanne konnotiert.	
	Bei einer wortlautgemäßen Anwendung des Gesetzesvorschlags würden zahlreiche Geschäftsmodelle, die auf einem Handelsvertreterverhältnis basieren, faktisch unmöglich gemacht werden (z. B. Entgegennahme von Spieleinsätzen durch Lottoannahmestellen, Entgegennahme von Bargeldzahlungen durch Tankstellen für im Namen von Mineralölunternehmen vertriebene Kraftstoffe, Vertrieb von Gutscheinen Dritter durch Einzelhandelsunternehmen). Das liegt daran, dass es für die meisten Lottoannahmestellen, Tankstellenbetreiber und Einzelhandelsunternehmen nicht darstellbar ist, eine Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten zu erlangen. Gleichzeitig wird in den bezeichneten Fallbeispielen kaum eine Verhandlung des	
	Preises für die erworbene Ware oder Dienstleistung stattfinden.	



Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
Limited Network	Die LNE gemäß Art. 2(2j) der PSR sieht (unverändert gegenüber Art. 3(k) der PSD2)	In ihren LNE-Guidelines (Februar 2022) hat die
Exclusion (LNE);	drei voneinander unabhängige Fallgruppen (i, ii, iii) vor, die getrennt voneinander	EBA in Guideline 7.1 vorgegeben, dass die Inan-
	zu betrachten sind. Konsequenterweise kann ein Herausgeber gegebenenfalls für	spruchnahme der Fallgruppe iii nicht die Erfül-
Bezug: Art. 2 (2j),	ein bestimmtes Instrument auch nur eine einzige Fallgruppe in Anspruch nehmen	lung der Kriterien der Fallgruppen i und ii vo-
Art. 2(8) und Erwä- gungsgrund 13 PSR	(siehe auch EBA, LNE-Guidelines 2022, Nr. 1.11).	raussetzt:
	Aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben setzt die Inanspruchnahme der Fallgruppe iii nach unserem Verständnis der Interpretation von BMF und BaFin voraus, dass die betreffenden Instrumente zusätzlich auch die Kriterien der Fallgruppe i oder ii erfüllen müssen. Damit findet die Fallgruppe iii als zusätzliche Fallgruppe zumindest in Deutschland faktisch keine Anwendung.	"Competent authorities should not require the payment instruments falling within the scope of Article 3(k)(iii) of PSD2 to fulfil the requirements applicable to the instruments excluded under Article 3(k)(i) and (ii) of PSD2."
		Im Erwägungsgrund 13 der PSR soll klargestellt werden, dass für die Inanspruchnahme einer Fallgruppe ausschließlich die im Art. 2(2j) genannten Kriterien der jeweiligen Fallgruppe – unter Ausschluss der Kriterien der beiden anderen Gruppen - erfüllt sein müssen. In den geplanten RTS zu der LNE (Art. 2(8) PSR) soll die EBA die Abgrenzungen zwischen den jeweiligen Gruppen auf Basis der jeweiligen Kriterien eindeutig festlegen.



Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
Limited Network	In den LNE-Guidelines der EBA (Februar 2022) wird in Nr. 1.7 Folgendes vorgege-	In dem Erwägungsgrund 13 der PSR soll
Exclusion (LNE);	ben:	klargestellt werden, dass physische
		Trägermedien, auf denen Zahlungsinstrumente
Bezug: Art. 2 (2j),	"Competent authorities should take into account that a single card-based or other	beherbergt werden können, die von PSP
Art. 2(8) und Erwä-	means of payment cannot accommodate simultaneously payment instruments	herausgegeben werden, die nicht mit dem
gungsgrund 13 PSR	within the scope of PSD2 and specific payment instruments within the scope of Article 3(k) of PSD2."	Hersteller des Trägermediums (z. B. Hersteller von Smartphones, PCs usw.) identisch sind,
	Der von der EBA hier verwendete Begriff "means of payment" ("single card-based	keine Zahlungsinstrumente ("payment instruments") und auch keine "means of
	or other") wird allerdings nicht definiert und auch in der PSD3 und PSR fehlt eine Definition.	payment" ("single card-based or other") sind.
		Diese Klarstellung kann ggfs. alternativ in einem
	Je nach Interpretation kann diese Vorgabe dazu führen, dass sich auf einem physischem Trägermedium (wie z.B. eine Chipkarte, ein Smartphone, PC oder PKW), das mehrere Instrumente beherbergt, neben einem Zahlungsinstrument, das unter die	Erwägungsgrund mit Bezug auf die Definition eines Zahlungsinstruments ((Art. 2(15) PSD3 bzw. Art. 3(18) PSR) bzw. erfolgen.
	PSD3/PSR fällt, kein LNE-Instrument befinden darf (z.B. keine Bonuspunkte-App	
	auf einem Smartphone, auf dem gleichzeitig Apple Pay installiert ist). Diese	
	Konsequenz wäre in Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung der	
	Zahlungsinstrumente eine innovationshemmende und	
	zahlungsnutzerunfreundliche Vorgabe.	



Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
Meldepflicht Bezug:	Im Art. 39 (1) der PSD3 wird an drei Stellen mit dem Verweis auf "Article 2(<u>1</u>)" der PSR auf die sog. LNE Bezug genommen. Unseres Erachtens ist die LNE im "Article 2(<u>2</u>)" der PSR enthalten.	Wir bitten um eine Bereinigung dieser redaktionellen Fehler in den Art. 39 (1) und (2) der PSD3.
Art. 39(1) und (2)		
und Erwägungsgrund 64 PSD3	Auch Art. 39 (2) der PSD3 enthält diesen redaktionellen Fehler an zwei Stellen. Vermutlich enthält der Verweis in Art. 39(2) der PSD3 auf Art. 2(1), Punkt (j) der PSR einen zusätzlichen redaktionellen Fehler. Der Inhalt des Art. 39(2) der PSD3 ist nahezu identisch mit dem Inhalt des aktuellen Art. 37(3) der PSD2, der sich allerdings auf die Ausnahme für Telekommunikationsunternehmen (Art. 3(I) der PSD2) und nicht auf die LNE (Art. 3(k) der PSD2) bezieht. Wir gehen davon aus, dass der Verweis sich auf Art. 2(2), Punkt k (statt j) der PSR bezieht.	In diesem Kontext möchten wir auf folgendes aufmerksam machen: In Art. 39 (2) PSD 3 ist erstmals neben der bisher verpflichtenden jährlichen Meldung über die Einhaltung der in Art. 2 (2) Nr. (k) normierten Schwellenwerte an die Aufsichtsbehörden die zusätzliche Verpflichtung "provide competent authorities an annual audit opinion" normiert worden. Da sich das bisherige jährliche Notifizierungsverfahren bewährt hat, sehen wir keine Notwendigkeit eine solche zusätzliche Verpflichtung einzuführen, zumal damit höhere Kosten bei den Verpflichteten einher gehen würden. Sollte gleichwohl an dieser wie gesagt aus unserer Sicht unnötigen zusätzlichen Verpflichtung festgehalten werden, bitten wir zumindest um eine Klarstellung, dass eine Prüfung durch die interne Revision ausreichend ist.





Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
Safeguarding re-	Der Agent ist definiert als eine natürliche oder juristische Person, die als selbständi-	Es sollte daher klargestellt werden, dass im
quirements; Rolle	ger Gewerbetreibender im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste aus-	Zuge der Einbindung in die Durchführung von
der Agenten	führt. Die Handlungen des Agenten werden dabei dem betreffenden Zahlungsinsti-	Zahlungsvorgängen auch Agenten bzw.
	tut zugerechnet.	sämtliche juristischen Personen, die Kundengel-
Bezug: Art. 9 (PSD3)		der auf eigenen Konten entgegennehmen dür-
	Gleichwohl hat die BaFin sich in der Vergangenheit (seinerzeit GIT2 in einer Abstim-	fen, unter der Voraussetzung, dass Kundengel-
	mung aus Q4/2020) in ihrer Aufsichtspraxis dahingehen positioniert, dass ein Treu-	der dergestalt geschützt sind, dass diese im In-
	handkonto, das der Erfüllung der Sicherungsanforderungen für Kundengelder die-	solvenzfall nicht in die Insolvenzmasse des Zah-
	nen soll, nicht vom Agenten, sondern vom Zahlungsinstitut selbst zu führen ist. Die	lungsinstituts und auch nicht in die Insolvenz-
	BaFin hielt es insoweit für unzulässig, dass das Treuhandkonto nicht auf den Na-	masse des vom Zahlungsinstitut eingebunde-
	men des zugelassenen Zahlungsinstituts lautet, sondern auf den Agenten. Auch	nen und diesem zugerechneten Agenten fallen
	eine Lösung über eine Versicherung/Bankgarantie wurde kritisch gesehen, wenn	und weder Gläubiger des Zahlungsinstituts
	der Agent Inhaber des Kontos ist. Zur näheren Begründung führte die BaFin dabei	noch Gläubiger des Agenten auf sie, auch nicht
	an, dass die Absicherung der Geldbeträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 ZAG durch ei-	im Wege der Einzelzwangsvollstreckung, Zugriff
	nen Agenten selbst eine unzulässige Auslagerung gemäß § 26 Abs. 1 ZAG darstelle.	haben.
	Der Schutz der Kundengelder sei eine wesentliche Pflicht des Zahlungsinstituts, da	
	es für Zahlungsinstitute gerade keine der Einlagensicherung vergleichbare Einrich-	Vorschlag für diesbezügliche Ergänzungen der
	tung gäbe. Die Absicherung der Kundengelder gehe, so die BaFin, über die für	Regelungen in der PSD3:
	Agenten zugewiesene Tätigkeit "zur Ausführung von Zahlungsvorgängen" hinaus.	_
	Die entgegengenommenen Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer seien Kunden-	A new para. 1a. shall be inserted in Article 9 /
	gelder des Zahlungsinstituts und nicht des Agenten. Nehme ein Agent die Kunden-	Safeguarding requirements as follows
	gelder entgegen, so die Sichtweise der BaFin, nehme gleichsam das Zahlungsinsti-	
	tut die Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer entgegen. Die Sicherungspflicht nach	1a. Payment institutions that intend to provide
	§ 17 Abs. 1 Satz 1 ZAG treffe damit allein das Institut. Als zulässig sah die BaFin es	payment services through agents may allow the
	hingegen an, dass der Agent Verfügungsbefugnis über das Konto erhält.	agent acting on their behalf and participants in
		the payment chain (e.g. distributors) in
	Die seinerzeit von der BaFin geäußerte Sichtweise findet indes im Wortlaut des Ge-	providing payment services to receive
	setzes keine belastbare Grundlage und widerspricht nach unserer Kenntnis zudem	
	der Aufsichtspraxis in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Auch wirtschaftlich ist die	- funds from the payment institution,
	Sichtweise der BaFin ggf. mit sogar höheren Kosten verbunden (namentlich, wenn	payment service users or through another pay-



Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
	der eingebundene Agent aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls eine günstigere Absicherung für die Phase, in der er über die Gelder verfügen kann, erhalten kann); dies geht in der Regel dann zu Lasten der Zahlungsdienstnutzer, an welche derartige (Mehr-)Kosten im Zuge der Preisbildung für die Entgelte mindestens teilweise weitergegeben werden.	ment service provider for the execution of payment transactions, or where applicable - funds received in exchange for electronic money that has been issued, on behalf of the payment institution and keep those funds — until they are duly forwarded to the respective payment institution, another payment service provider, to the payment services user or, respectively, the beneficiary (hereinafter "the interim") — on an account that is kept in the name of the agent at a credit institution authorised in a Member State provided, however, that it is ensured — at any moment in time during the interim — that those funds are duly safeguarded in either of the following ways:
		(a) those funds shall not be commingled at any time with the funds of any natural or legal person other than the payment service users on whose behalf the funds are held;
		(b) those funds shall be covered by an insurance policy or some other comparable guarantee from an insurance company or a credit institution, which does not belong to the same group as the payment institution or, respectively, the agent itself, for an amount equivalent to the amount that would have been segre-



PVD-Stellungnahme zu den Gesetzesinitiativen der Europäischen Kommission für eine PSD3 und PSR

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
		gated in the absence of the insurance policy or other comparable guarantee, payable in the event that the agent or, respectively, the pay- ment institution is unable to meet its financial obligations.

Berlin, den 28. Juli 2023

Prepaid Verband Deutschland e.V. (PVD)

c/o Goerzwerk Goerzallee 299 14167 Berlin-Lichterfeld

T. 030.859946250 Fax. 030.859946100 www.prepaidverband.de www.prepaidkongress.de

Vereinsregister Berlin: VR 36814 B

Vorstand: Vincenzo Castaldo, Dr. Hartwig Gerhartinger, Volker Patzak, Jörg Steinmetz, George Wyrwoll